





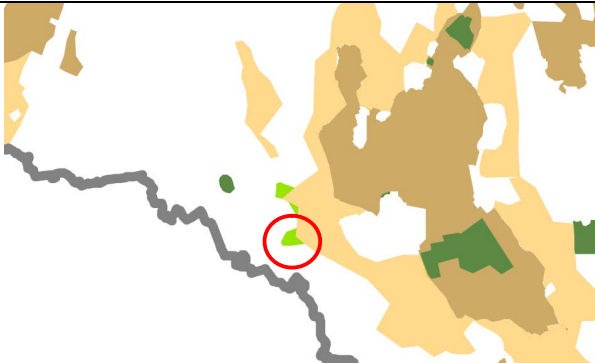




	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Darüber hinaus ist die Aufteilung des Freiflächen-solarparks in zwei Abschnitte, von denen der östliche zudem sehr ungünstig geformt ist, aus agrarstruktureller Sicht als ungünstig zu bewerten, da aufgrund notwendiger Rand- /Abstandsflächen zu vermuten ist, dass die installierte Leistung je Hektar nur unterdurchschnittlich ist.</p> <p>Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen auch vor dem Hintergrund, dass in den östlich angrenzenden Gemeinden umfangreiche zusammenhängende Flächen vorhanden sind, die nur als Grenzflur eingestuft sind, Bedenken gegenüber der vorliegenden Planung</p>	<p><i>im Süden des Gemeindegebiets, sowie innerhalb des Geltungsbereichs auf dem Flurstück Nr. 738, werden die Ackerflächen im gesamten Gemeindegebiet als Vorrangfläche Stufe 2 bewertet. Die vorhandenen Grenzflächen können für eine Nutzung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen aufgrund der Lage und der geringen Größe nicht herangezogen werden. Da das Plangebiet eine Grünlandfläche und keine hochwertigen Ackerflächen betrifft, ist diese Fläche für die Nutzung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen vorzuziehen. (...)“</i></p> <p>Aufgrund der agrarstrukturellen Güte des Plangebiets, sowie aufgrund der Tatsache, dass vorwiegend Grünlandflächen und nicht hochwertige Ackerlandflächen betroffen sind, wird im Interessenskonflikt zu Gunsten der Energieversorgung mittels erneuerbarer Energien gegenüber dem Interesse der Landwirtschaft entschieden.</p> <p>Die prognostizierte Leistung der östlichen Teilfläche beträgt anhand der Planungen des Vorhabenträgers 1,04 MWp/ha. Hierbei handelt es sich nicht um einen unterdurchschnittlichen Leistungswert.</p> <p>Innerhalb der Gemeindefläche von Dürnau werden befinden sich, wie unter dem Punkt „Standortalternativenprüfung“ in der Begründung beschrieben, so gut wie keine landwirtschaftlichen Flächen, die als Grenzflächen eingestuft sind. Die Standortalternativenprüfung für die Gemeinde Dürnau zeigt auf, dass die Fläche innerhalb des Gemeindegebiets für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignet sind. Eine Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf besser geeigneten Grenzfluren außerhalb des Gemeindegebiets, muss von der entsprechenden Gemeinde beschlossen werden.</p> <p><b>BV: Wird teilweise berücksichtigt</b></p>
1.2.3	<p><b>Belange des Straßenbaus</b></p> <p>Das Regierungspräsidium – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die seitens des Gemeindeverwaltungsverbands angestrebte Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Details werden im Bebauungsplanverfahren geregelt. In diesem Zuge sind insbesondere die verkehrliche Erschließung sowie die Abstände (vor allem hinsichtlich der sich evtl. ergebenden Blendwirkung) zur Landesstraße L 280 zu thematisieren.</p> <p>Um Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Wird im Rahmen des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p> <p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.2.4	<p><b>Belange des Klimaschutzes</b></p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen werden die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Nach § 4 S. 2 KSG BW erfolgt bis zum Jahr 2030 eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.</p> <p>(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergiever-</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>brauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.</p> <p>(5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (<a href="mailto:StEWK@rpt.bwl.de">StEWK@rpt.bwl.de</a>) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.3	<p>Regionalverband Donau-Iller                  Schwambergerstraße 35                  89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 16.01.2023</u>                  derzeit wird der Regionalplan gesamtfortgeschrieben. Im Vergleich zum veröffentlichten Regionalplanentwurf zur Anhörung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.07.2019 ist es infolge der Auswertung des Beteiligungsverfahrens in bestimmten Fällen zu einer Überarbeitung gebietlicher Festlegungen gekommen. Auch die gemäß B I 1 G (7) des Regionalplanentwurfs festgelegten Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege haben dementsprechend Veränderungen erfahren.</p> <p>Insbesondere erfolgte eine Vergrößerung dieser Gebietskulisse mit dem Ziel einer weitergehenden Sicherung von Moorflächen und Moorböden in der Region (Beschluss der Verbandsversammlung vom 29.06.2021). Aus diesem Grund wurde auch eine Erweiterung des Vorbehaltsgebiets im Bereich der plangegegenständlichen Sondergebietsfläche vorgenommen. Damit liegt der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans nun praktisch vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Naturschutz und Landschaftspflege.</p> <p>Aufgrund der derzeitigen rechtlichen Wirkung des Regionalplanentwurfs werden unsererseits keine Einwände erhoben. Es wird aber empfohlen, im weiteren Verfahren insbesondere den Belangen des Moor- und Bodenschutzes entsprechend Rechnung zu tragen.</p> <p>Darüber hinaus haben wir keine Anregungen.</p>	<p>Die Vergrößerung der Gebietskulisse des Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege wird in der Begründung unter dem Punkt „Regionalplan Donau-Iller“ wie folgt aufgenommen und abgewägt:</p> <p>„(...) <i>In der Verbandsversammlung vom 29.06.2021 wurde eine Erweiterung des Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege beschlossen, wodurch das Plangebiet nahezu vollständig innerhalb des Vorbehaltsgebiets liegt. Die einzelgebietlichen Festlegungen werden im Rahmen der Gesamtabwägung des Gesamtfortschreibung des Regionalplans zu einem späteren Zeitpunkt entschieden. Das Ziel dieser Erweiterung des Vorbehaltsgebiets ist eine weitgehende Sicherung von Moorflächen und -böden.</i>“</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
		 <p>In der Raumnutzungskarte des Regionalplanentwurfs vom 06.12.2022 liegt das Plangebiet innerhalb des Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege. (...)"</p> <p><b>BV: Wird berücksichtigt</b></p>
1.4	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 8, Forstdirektion Rathausgasse 33 79098 Freiburg</p> <p><u>Schreiben vom 14.12.2022</u> im Geltungsbereich der 27. Änderung der 3. Flächennutzungsplan Fortschreibung 2030, <u>liegt kein Wald</u> im Sinne von § 2 LWaldG.</p> <p>Eine <u>indirekte Betroffenheit (Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen)</u> von Waldflächen ist somit ebenfalls nicht erkennbar.</p> <p>Sollten weitere Planungen und Umsetzungen die geltenden forstlichen Rechtsgrundlagen berühren, sind die Forstbehörden entsprechend zu unterrichten und anzuhören.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sind nach unserem aktuellen Kenntnisstand <u>forstrechtliche/-fachliche Belange</u> von dem im Betreff bezeichneten Bauleitplanverfahren <u>nicht berührt</u>.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.5	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg</p> <p><u>Schreiben vom 19.01.2023</u> <b>B Stellungnahme</b></p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>



	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.5.1	<p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b></p> <p>Keine</p>	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.5.2	<p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b></p> <p>Keine</p>	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.5.3	<p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b></p> <p><b>Geotechnik</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="http://maps.lgrb-bw.de/">http://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <a href="http://geogefahren.lgrb-bw.de/">http://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird im Rahmen des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p> <p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.5.4	<p><b>Boden</b></p> <p>Die bodenkundlichen Hinweise und Anmerkungen der LGRB-Stellungnahme vom 20.12.2022 (LGRB-Az. 2511 // 22-05411) sind weiterhin gültig.</p>	<p>Wird im Rahmen des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p> <p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.5.5	<p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.5.6	<p><b>Grundwasser</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.5.7	<p><b>Bergbau</b></p> <p>Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p>	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.5.8	<p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.5.9	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.6	<p>Landesamt für Denkmalpflege          Im Regierungspräsidium Stuttgart          Berliner Straße 12          73728 Esslingen am Neckar</p> <p><u>Schreiben vom 19.12.2022</u>          vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange.</p>	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.6.1	<p><b>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</b></p> <p>Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.6.2	<p><b>2. Archäologische Denkmalpflege:</b></p> <p>Zwischen den beiden Teilgebereichen der geplanten Sonderfläche liegt ein Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG (ADAB-ID 98904157), deren Flächen von der Überplanung ausgenommen wurde. Vielen Dank dafür. Bedenken oder Hinweis werden von Seiten der Archäologischen Denkmalpflege also nicht geäußert.</p> <p>Wir bitten Sie dennoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planunterlagen aufzunehmen:</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach</p>	<p>Der Hinweis auf die Regelung zu §§ 20 und 27 DSchG ist bereits in der Begründung unter dem Punkt „Hinweise“ aufgeführt. Der Hinweis wird wie folgt ergänzt:  <i>„Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische</i></p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p>	<p><i>Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. [...] Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. (...)</i></p> <p><b>BV: Wird berücksichtigt</b></p>
1.7	<p>Kreisbauernverband Biberach-Sigmaringen e.V.  Amriswilstraße 60 -62  88400 Biberach</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.8	<p>BUND-Kreisverband Biberach  Vorsitzende: Esther Franzen  Postfach 1258  88382 Biberach</p> <p><u>Schreiben vom 13.01.2023</u>  Wir danken für die uns eingeräumte Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme, die wir nachfolgend als gemeinsame Stellungnahme der Natur- und Umweltschutzverbände NABU e.V., BUND e.V. und LNV vorlegen. Diese Stellungnahme bezieht sich auf die uns vorgelegten Dokumente des derzeitigen Planungstands (Ausendung vom 25.11.2022) und berücksichtigt die Kenntnisse lokaler Gebietskenner und die Erkenntnisse aus einer ausführlichen Begehung des Plangeländes.</p> <p>Die Natur- und Umweltschutzverbände fordern seit Jahrzehnten eine Energieerzeugung ohne Einsatz fossiler Rohstoffe. Sie akzeptieren in diesem Zusammenhang auch die Flächennutzung für die Freiflächen-Photovoltaik. Die Verbände setzen sich jedoch gleichzeitig und energisch für eine naturverträgliche Gestaltung dieser Energieerzeugung ein und widersprechen einer rein auf Profitzielung ausgerichteten Umsetzung.</p> <p>Zum oben genannten Verfahren nehmen wir deshalb gemeinsam wie folgt Stellung:</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.8.1	<p>1. Nutzung und Boden</p> <p>1.1. Die Umwandlung von Ackerflächen (ca. 50% der Projektfläche laut Umweltbericht) in PV-Flächen-Unterwuchs (=Dauergrünland) führt zwangsläufig zum Verlangen nach Grünlandumbruch außerhalb der Projektflächen. Dies wurde im Umweltbericht (UB) leider nicht thematisiert. Es stehen hierfür auf der</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Gemarkung Dürnau fast nur Grünlandflächen in den teilweise vermoorten Bachauen zur Verfügung. Ein Grünlandumbruch würde hier zu erheblichen CO<sub>2</sub>-Freisetzungen führen und die Konfliktlage im Siedlungsgebiet des Bibers verschärfen. Wir schlagen daher vor, auf der westlichen Teilfläche des Projektgebiets mit senkrecht gestellten, bifazialen Paneelen in N-S Ausrichtung zu arbeiten. Dies ermöglicht in den Zwischenräumen zumindest eine wirtschaftliche Grünlandnutzung (Rotationsgrünland mit 3-5jährigem Umbruch), so dass die Flächen bilanziell als Acker anzusehen sind.</p> <p>1.2. Die östliche Teilfläche im bzw. am Rande des Vollocher Rieds liegt ganz überwiegend im Moorbereich. Wie bei einem Geländetermin leicht festzustellen ist, handelt es sich um weiche und verdichtungsempfindliche organogene Böden (stark zersetzte und teilweise durchschlickte Torfsubstrate über teilweise tiefgründigen Mudden) mit sehr hohen Kohlenstoffgehalten. Wir halten eine Freiflächen-PV-Nutzung hier nur dann für vertretbar, wenn insbesondere beim Aufbau der Anlage zuvorderst der Schutz des Bodens vor weiterer Verdichtung und Belüftung (= CO<sub>2</sub>-Freisetzung) berücksichtigt wird. Dies ist auch auf Grundlage der Moorschutzkonzeption des Landes Baden-Württemberg geboten. Bodenschäden durch die Befahrung mit den erforderlichen schweren Baufahrzeugen sind daher unbedingt zu vermeiden; die Aufbauarbeiten dürfen nur bei entsprechender Witterung (gefrorener Boden oder längere Trockenphasen) und mit bodendruckmindernden Maßnahmen (Niederdruck-Doppelbereifung, Bodenmatten, Raupenfahrzeuge) durchgeführt werden. Wir fordern hierzu eine entsprechende bodenkundliche Bauaufsicht. In diesem Zusammenhang erscheint uns eine Bauzeitenreglementierung, die den Aufbau während der Vogelbrutzeiten ausschließt, nicht zielführend, zumal die Begehungen in diesem Bereich keine zu berücksichtigenden, wertgebenden Brutvorkommen nachweisen konnten (siehe UB).</p>	<p>Wird im Rahmen des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis zum Bodenschutz und Erdaushub wird in der Begründung unter dem Punkt „Hinweise“ wie folgt ergänzt:  <i>„Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BBodSchG vom 17.03.1998 und LBodSchAG vom 14.12.2004) wird verwiesen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Grundsätze des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden sind zu beachten. Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, zu schützen und wieder zu verwenden.  Für den im Zuge der Baumaßnahmen anfallende Erdaushub ist ein Verwertungskonzept zur erstellen und der Abfallrechtsbehörde zur Prüfung vorzulegen (§ 3 (4) Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG)). Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind die Bodeneingriffe entsprechend dem Leitfaden Heft 23, LUBW (<a href="https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/55861">https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/55861</a>) zu bewerten. Bodenverdichtungen die im Zuge der Bauarbeiten entstehen sind wieder zu beheben. Sowohl die Geländeform als auch der Bodenaufbau sind im natürlichen Zustand zu erhalten. Planierarbeiten dürfen nicht stattfinden.  Bei einer Umsetzung des Bauvorhabens sollte, aufgrund der klimarelevanten Stellung von Moor- und Anmoorflächen und der fehlenden Möglichkeit eines direkten Ausgleichs beim Verlust von Moor- und Anmoorflächen, auf nachfolgende Aspekte geachtet werden: Zum einen sollte möglichst wenig Niedermoor- oder Anmoorgleyflächen von dauerhafter Versiegelung sowie von den temporären Baumaßnahmen betroffen sein. Ergänzend sollte mit baulich betroffenen Flächen besonders sorgsam umgegangen werden, da diese Böden generell sehr verdichtungsempfindlich sind. Eine Befahrung mit schweren Baufahrzeugen ist unbedingt zu vermeiden. Die Aufbauarbeiten dürfen nur bei entsprechender Witterung (gefrorener Boden oder längere Trockenphase) und mit bodendruckmindernden Maßnahmen (Niederdruck-Doppelbereifung, Bodenmatten, Raupenfahrzeuge) durchgeführt werden. Eine</i></p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>1.3. Im UB wird die Möglichkeit der Eingriffsmin- derung bzw. -kompensation durch die Reduk- tion der Entwässerung der betroffenen Moor- böden leider ebenfalls nicht thematisiert. Wir schlagen hierzu den Verschluss (Einstau) der Gräben in der östl. Teilfläche und hier insbe- sondere des zur L280 nach Norden hin ent- wässernden Grabens vor. Dies muss nach Erstellung der Anlage erfolgen, um den Auf- bau nicht zusätzlich zu erschweren. Auch die im Gebiet befindlichen Drainagen sollten zum Zweck der Wiedervernässung verschlossen werden.</p> <p>Diese Maßnahmen haben auch eine positive Wir- kung auf den im Biotopverbund feuchter Standor- te.</p>	<p><i>bodenkundliche Baubegleitung ist in diesem Fall empfehlenswert. Aufgrund der Lage im Niedermoorbereich ist die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts im Hin- blick auf die Befahrung der empfindlichen Moor- böden erforderlich.“</i></p> <p>Wird im Rahmen des parallellaufenden Bebau- ungsplanverfahrens berücksichtigt.</p> <p><b>BV: Wird teilweise berücksichtigt</b></p>
1.8.2	<p>2. Ausgestaltung der Anlagen</p> <p>2.1. Die Planungsunterlagen sind derzeit noch unvollständig, sodass wir zu einigen Aspekten der Planung nur vorläufig Stellung nehmen können und um die Nachreichung der Unterlagen zu ge- gebener Zeit bitten. Dies betrifft - den Aufstel- lungsplan für die Paneele mit baulichen Angaben - den Maßnahmenplan (Anlage U3 des UB) - die E-/A-Bilanzierung - darüber hinaus haben wir keinerlei Informationen über den geplanten Netz- anknüpfungspunkt/Netzeinspeisepunkt gefunden</p> <p>2.2. Es fehlt noch eine Festlegung für die minimal einzuhaltende Höhe der Unterkante der Module über dem Boden. Um die vorgesehene Mahd oder Beweidung zu ermöglichen halten wir hier min- destens 100 cm für erforderlich und erwarten eine entsprechende Festlegung im BP. Die Oberkante sollte mindestens bei 200 cm liegen</p> <p>2.3. Der Aufstellungsplan muss in Abständen breitere, unverschattete Freiflächen für die Vege- tationsentwicklung vorhalten. Wir halten es für fraglich, dass dies mit einer GRZ von 0,7 zu be- werkstelligen ist. Möglicherweise ist hier eine Reduktion der GRZ erforderlich.</p> <p>2.4. Die östliche Teilfläche bildet eine ca. 900 m lange, für größere Wildtiere undurchlässige Barri- ere zwischen dem Vollocher Ried und den LW- Flächen auf dem mineralischen Moränenboden. Dies ist für uns nicht akzeptabel. Wir fordern die Erhaltung einer (reduzierten) Durchlässigkeit durch zwei zaunfreie Durchlässe von je ca. 30 m Breite. Die Nutzung / Pflege der Durchlassflächen</p>	<p>Wird im Rahmen des parallellaufenden Bebau- ungsplanverfahrens berücksichtigt.</p> <p>Wird im Rahmen des parallellaufenden Bebau- ungsplanverfahrens berücksichtigt.</p> <p>Wird im Rahmen des parallellaufenden Bebau- ungsplanverfahrens berücksichtigt.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>und ihre Lage (im Zusammenhang mit der umgebenden Landschaft zu platzieren, also z.B. als Verlängerung der Feldgehölze und der Nasswiesenbereiche) sollten vor Ort im Benehmen mit der Naturschutzbehörde in die Planunterlagen eingearbeitet werden.</p> <p>2.5. Ein Mindestabstand der unteren Zaunkante zum Boden von 15 cm ist zu wenig. In Übereinstimmung mit den Ergebnissen des „Dialogforums Energiewende und Naturschutz“ halten wir einen Mindestabstand von 25 cm für erforderlich, um die Durchlässigkeit für Kleinsäuger und Niederwild zu gewährleisten.</p> <p>2.6. Begrünung: Eine oft praktizierte Eingrünung der Anlagen mittels Hecken mit Einzelbäumen ist in dieser Landschaft nicht zu empfehlen, da besonders im westlichen Teil des Gebietes als auch zwischen den geplanten Anlagen Feldlerchenbrutplätze kartiert wurden, die vor den wachsenden Bäumen immer weiter zurückweichen und die Standorte dann aufgeben würden. Dieses ist zu vermeiden.</p> <p>2.7. Beweidung: Wegen der von den Verbänden präferierten Vernässung der östl. Teilfläche, erscheint uns diese in großen Teilen als für eine Beweidung ungeeignet und sollte wie im UB beschrieben 2-3 mal jährlich gemäht (Messerbalken!) und abgeräumt werden. Wenn für die westl. Teilfläche und ggf. weitere Flächenanteile im Osten eine Beweidung vorgesehen werden soll, so ist für diese ein Weidekonzept aufzustellen und umzusetzen. Eckpunkte dabei sollten sein, dass Kopffzahl und Größe der Weideparzellen so abgestimmt werden, dass die Parzelle innerhalb von 7-10 Tagen gut abgeweidet wird und die Fläche anschließend eine ausreichende Aufwuchszeit (8-10 Wo) vor dem nächsten Weidegang hat.</p>	<p>Wird im Rahmen des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p> <p>Wird im Rahmen des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p> <p>Wird im Rahmen des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p> <p>Wird im Rahmen des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p> <p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.8.3	<p>3. Hecken und Saumstrukturen</p> <p>3.1. Die zu erhaltende Hecke im Norden der östl. Teilfläche sollte auf alle Fälle und wie in der Planzeichnung auch vorgesehen außerhalb des Zauns verbleiben, um ihre Bedeutung als Lebensraumelement für alle dies nutzenden Arten zu erhalten. Zusätzlich ist jedoch ostseitig der Hecke zudem ein mindestens 3 (besser 5) m breiter Saumbereich noch <u>außerhalb</u> des Zauns vorzusehen.</p> <p>3.2. Der außerhalb des Zauns vorgesehene Saumstreifen wird unsererseits ausdrücklich begrüßt. Allerdings erscheint uns die vorgesehene Unterhaltungspflege nicht geeignet, um die mögliche Bedeutung dieses Streifens als Verbundelement und Lebensraum in der Landschaft zu gewährleisten: Die vorgesehene Mahd des Streifens</p>	<p>Wird im Rahmen des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Mitte Juni läge mitten in der Vogelbrutzeit sowie der Entwicklungszeit von z.B. Heuschrecken und Schmetterlingen. Wir schlagen daher zunächst eine abschnittsweise (jeweils 100-200 m am Stück) Mahd im August (auf 50% der Fläche) und im frühen Frühjahr (Anfang März) vor. Es sollte ferner die Möglichkeit eingeräumt werden, dieses Mahdregime je nach Bestandsentwicklung zu korrigieren.</p>	<p>Wird im Rahmen des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p> <p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.8.4	<p>4. Hangquellmoor</p> <p>4.1. Im Süden der östl. Teilfläche grenzt eine 2003 kartiertes und gesetzlich geschütztes Hangquellmoor (Versumpfungsmoor) außerhalb des Projektgebiets unmittelbar an dieses an. Weitere Biotopflächen (Hochstaudenflur und Seggenried auf Sickerquellen, artenreiche Feldgehölze) wurden schon 1998 in unmittelbarer Nähe kartiert. Durch unsachgemäße Pflege und teilweise Aufforstung ist dieser Biotopkomplex floristisch stark verarmt und in Teilen auch zerstört worden. Damit liegt eine Verletzung des Biotopschutzgesetzes vor, für dessen Heilung zunächst die Naturschutzbehörde zuständig ist. Im Zusammenhang mit der PV-Planung halten wir es aber für geboten, dem Biotopkomplex mehr Platz einzuräumen, um Wiederherstellungsmaßnahmen auch über Pufferbereiche absichern zu können und eine angemessene Flächengröße für eine zuverlässige Vertragspflege zu erhalten. Wie schlagen daher vor, die Grenze der PV-Anlage in diesem Bereich auf die Südgrenze des Ackers zurück zu nehmen. Dies entspräche in der Kartendarstellung des BP in etwa der Herausnahme der dort mit Flst.Nr. 753/2 bezeichneten Fläche.</p>	<p>Wird im Rahmen des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p> <p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.8.5	<p>5. Feldlerchen/Schafstelzen</p> <p>5.1. Die Breite und die Wartung / Pflege des „schmalen“ Brachestreifens entlang der Ansitzwarten für die Schafstelze ist nicht hinreichend bestimmt. Wir erachten hier eine Mindestbreite von 5 m für erforderlich, um den Schafstelzen nicht nur „Singwarten“ sondern auch Nahrung und Brutmöglichkeit anzubieten bzw. diese zu verbessern. Die Brache ist gehölzfrei zu halten und bei zu dichtem Aufwuchs durch Umbruch im Herbst oder frühen Frühjahr wieder zu öffnen. Als Singwarten für Schafstelzen sind 1m hohe Pfähle ohne Querbalken zu wählen, damit diese dann nicht von Greifvögeln genutzt werden können.</p> <p>5.2. Die Anlage von Lerchenfenstern ist als CEF-Maßnahme ungeeignet (J. Mayer &amp; F. Straub Herbsttagung Naturschutzverwaltung 2019). Die Fenster müssten jedes Jahr neu nachgewiesen</p>	<p>Wird im Rahmen des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>werden, was den Kontrollaufwand unverhältnismäßig erhöhen würde. Außerdem fehlt hierfür eine Kontrollinstanz. Auch die Angaben zu alternativ als CEF-Maßnahme anzulegenden Bracheflächen können nicht befriedigen. Bei alleiniger Vorgabe von dreifachem Reihenabstand ergibt sich das gleiche Problem wie bei den Lerchenfenstern (wechselnde Standorte, da fruchtfolgenabhängig), außerdem fehlen Nachweise für die Wirksamkeit, wenn dies nur auf „Streifen“ (Breite?) geschieht. Wir schlagen hier die Anlage und fachgerechte Unterhaltung von örtlich festgelegten grasarmen Buntbrachen („mehnjährige Blühstreifen“) gerne in Verbindung mit Schwarzbrachen mit entsprechendem Pflegekonzept und Mindestbreite vor. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Blühstreifen keinen Wegeanschluss besitzen.</p>	<p>Wird im Rahmen des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p> <p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.8.6	<p>6. Monitoring</p> <p>Für alle Maßnahmen sollte ein Monitoring verpflichtend sein, um die ökologischen Entwicklungen nachverfolgen und bewerten zu können. Es sollte unabhängig von der Umsetzungs- und Unterhaltungsverpflichtung der Gemeinde beauftragt werden und sollte nach 5 Betriebsjahren sowie zur Halbzeit der Betriebszeit, also nach ca. 15 Jahren, durchgeführt werden und folgende Teilbereiche beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beurteilung der Vegetationsentwicklung innerhalb der Anlage sowie im Saumbereich und auf der Nasswiese (außerhalb des Zauns) sowie auf den Lerchen-/Schafstelzenbrachen (inkl. Überprüfung der Flächengrößen).</li> <li>- Vogelkundliche Bestandsaufnahme innerhalb der Anlage und im Saumbereich</li> <li>- Zielartenkartierung (Feldlerche und Schafstelze) im 100 m - Umfeld der Lerchen-/Schafstelzenbrachen.</li> </ul> <p>Daraus ließen sich auch Erkenntnisse für weitere Solarparks auf wiedervernässten Moorböden gewinnen und ableiten.</p>	<p>Wird im Rahmen des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p> <p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.8.7	<p>Wir bieten hiermit gerne an, im Rahmen des weiteren Planungsverlaufs die oben angesprochenen Fragestellungen und Forderungen mit den Projektierern und/oder den Projektträgern auch vor Ort zu besprechen, um das grundsätzlich zu befürwortende Vorhaben in gemeinsamer Absprache naturverträglich zu gestalten und möglichst einen Mehrwert für die Natur zu schaffen. Wir empfehlen, zu einem derartigen Termin / Gespräch auch Vertreter der Naturschutzbehörde hinzuzuziehen. Gerne empfehlen wir außerdem die Beteiligung</p>	



	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	des Dialogforums „Energiewende und Naturschutz“ ( <a href="https://www.dialogforum-energie-natur.de/">https://www.dialogforum-energie-natur.de/</a> - Ansprechpartnerin Pia Schmidt)	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.9	NABU Baden-Württemberg Tübinger Str. 15 70178 Stuttgart  <u>Gemeinsame Stellungnahme mit 1.8</u>	Behandlung siehe 1.8
1.10	Handwerkskammer Ulm Olgastr. 72 89073 Ulm  <u>Schreiben vom 20.01.2023</u> die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.11	Industrie- und Handelskammer Ulm Olgastraße 97 – 101 89073 Ulm  <u>Kein Rücklauf</u>	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.12	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Adolph-Kolping-Straße 2 – 4 78166 Donaueschingen  <u>Schreiben vom 19.12.2022</u> wir danken für die Zusendung der Unterlagen zur 27. Änderung des FNP der GVV Bad Buchau.  Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:  Gegen die Änderung/Fortschreibung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände.  Die entsprechenden Pläne können jeweils aktuell bei uns unter <a href="mailto:kunft.Suedwest@telekom.de">Planaus-kunft.Suedwest@telekom.de</a> abgefragt werden.  <b>Zu den einzelnen im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Baugebieten werden wir im Zuge des jeweiligen Bauleiplanverfahrens detailliert Stellung nehmen.</b>  <u>Hinweis:</u> Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet:	

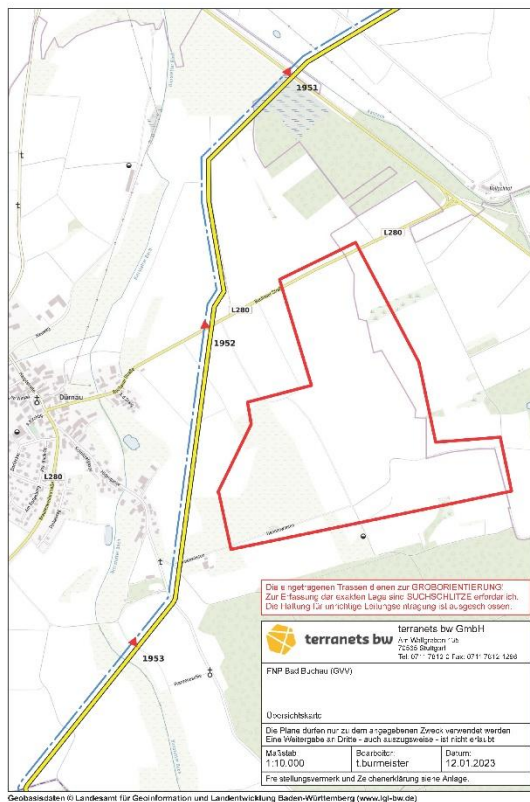
	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p><a href="mailto:T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de">T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de</a></p> <p>Für einzelne Gebäudeanschlüsse setzen Sie sich bitte mit dem Bauherrenberatungsservice in Verbindung, die Kontaktdaten lauten:</p> <p>Tel. +49 800 3301903 Web: <a href="https://www.telekom.de/bauherren">https://www.telekom.de/bauherren</a></p>	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.13	<p>Vodafone BW GmbH (Unitymedia) Postfach 10 20 28 34020 Kassel</p> <p><u>Schreiben vom 10.01.2023</u></p> <p>vielen Dank für Ihre Informationen.</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p>	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.14	<p>Netze BW GmbH Adolf-Pirrung Straße 7 88400 Biberach</p> <p><u>Schreiben vom 19.12.2022</u></p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Wir haben keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.15	<p>NetCom BW GmbH Unterer Brühl 2 73479 Ellwangen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.16	<p>Netze-Gesellschaft Südwest mbH c/o Erdgas Südwest GmbH Bahnhofstraße 50 88518 Herbertingen</p> <p><u>Schreiben vom 03.01.2023</u></p> <p>wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum o.g. Planverfahren.</p> <p>Die 27. Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans haben wir eingesehen und auf die Belange der Netze-Gesellschaft Südwest mbH hin geprüft.</p> <p>Betroffen hiervon sind wir nicht, da im Geltungsbereich dieser Änderungsplanung keine Erd-</p>	

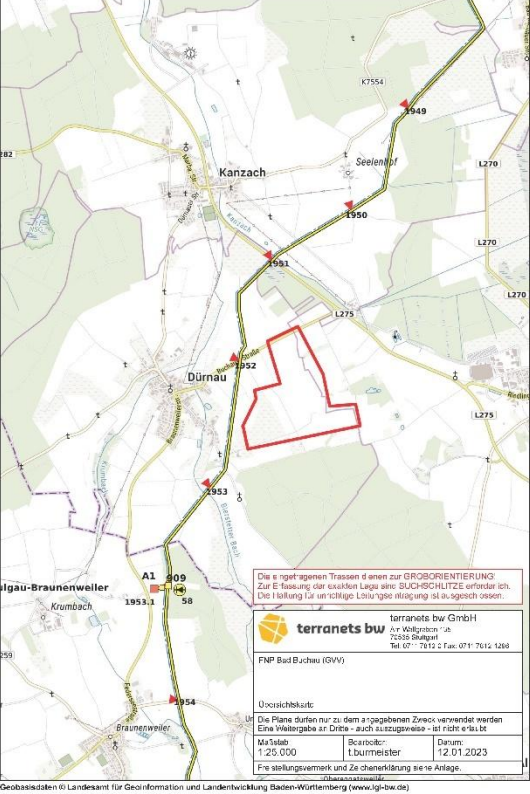
	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>gasversorgungsleitungen unsererseits vorhanden sind. Es besteht unsererseits mit der Gemeinde Dürnau auch kein Konzessionsvertrag.</p> <p>Somit sind wir hiervon nicht betroffen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung unsererseits an diesem Planverfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
<p>1.17</p>	<p>Terranets bw GmbH Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart</p> <p><u>Schreiben vom 13.01.2023</u> wir bedanken uns für die Beteiligung an der 27. Änderung des oben genannten Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht direkt betroffen sind, jedoch Näherungen erkennbar sind.</p> <p>Durch den Geltungsbereich des Flächennutzungsplans verläuft die Gashochdruckleitung Scharenstetten - Lindau (OSW 1), DN 500 der terranets bw GmbH. Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitung verläuft außerdem ein Telekommunikationskabel (Betriebszubehör).</p> <p>Nach Ihren Planungen sind folgende Näherungen zu unseren Anlagen erkennbar:</p> <p><b>Gemarkung Dürnau: Solarpark Dürnau Sonderbaufläche</b></p> <p>Wir bitten Sie sicherzustellen, dass unser Unternehmen hier an den jeweiligen Verfahren beteiligt wird.</p> <p>Die Leitung ist zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von 10 m Breite (5 m beidseitig zur Leitungssachse) verlegt. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gashochdruckleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gashochdruckleitung beeinträchtigen oder gefährden.</p> <p>Aus diesem Grund ist die terranets bw GmbH als Träger öffentlicher Belange rechtzeitig an allen weiteren Planungen, die Auswirkungen auf unsere Anlagen bzw. den Schutzstreifen haben, zu beteiligen.</p> <p>Bei Bepflanzungen ist der dinglich gesicherte Schutzstreifen nach den für Gashochdruckleitungen geltenden Vorschriften von jeglicher Bebauung und Anpflanzung von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern frei zu halten. Geländeni-</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
--	---	-------------------------------

veauveränderungen und Bepflanzungen sind mit unserem Unternehmen abzustimmen.

Bei allen Planungen ist die vorhandene Gashochdruckleitung zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können.



	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
		<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
<p>1.18</p>	<p>Thüga Energienetz GmbH                  Bahnhofstraße 104                  67105 Schifferstadt</p> <p><u>Schreiben vom 24.01.2023</u>                  Gerne teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Einwände gegen die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen.</p> <p>Wir möchten Sie nochmals bitten, zukünftig Bebauungspläne, Flächennutzungspläne direkt und ausschließlich an folgende E-Mail zu senden: <a href="mailto:stuehungen@thuega-netze.de">stuehungen@thuega-netze.de</a>. Vielen Dank.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
<p>1.19</p>	<p>Wasserversorgung Ahlenbrunnengruppe                  Buchauer Straße 21                  88422 Tiefenbach</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
<p>1.20</p>	<p>Wasserversorgung Atzenberggruppe                  Kirchplatz 4                  88371 Ebersbach-Musbach</p> <p><u>Schreiben vom 15.12.2022</u>                  Keine Betroffenheit der Gemeinde Ebersbach-Musbach.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.21	Zweckverband Wasserversorgung nördliches Federseebecken Hauptstraße 23 88422 Seekirch	
1.22	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn  <u>Schreiben vom 15.12.2022</u> durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.  Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.23	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. Mühlgasse 11 88422 Alleshausen  <u>Gemeinsame Stellungnahme mit 1.8</u>	Behandlung siehe 1.8
<b>II.</b>	<b>Beteiligung der Öffentlichkeit</b>	<b>Frist vom 22.12.2022 – 23.01.2023</b>
2.1	<i>Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gingen zum o.g. Verfahren keine Stellungnahmen ein.</i>	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
	Reutlingen, den 13.02.2023  Clemens Künster Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL	Bad Buchau, den 13.02.2023  Peter Diesch Bürgermeister